

Staatsanwaltschaft Hamburg

Staatsanwaltschaft, GeSt. 3321, Postfach 30 52 61, 20316 Hamburg

Herrn
Rudolf Mühlbauer
Camerloherstraße 7
85737 Ismaning

Ludwig-Erhard-Straße 22
20459 Hamburg
Telefon 040 / 115 (Zentrale)
040 / 4 28 43 - 3363 (Durchwahl)
Telefax 040 / 4 27 981 - 333
www.justiz.hamburg.de/staatsanwaltschaften
Zimmer 5.31

Hamburg, 05.07.2021

Aktenzeichen:
3321 Js 254 / 21
(bitte immer angeben)

*Eingang 8.7.2021
Mühl*

Ihr Schreiben vom 25.04.2021 (Strafantrag gegen Verantwortliche der DAK)

Sehr geehrter Herr Mühlbauer,

im Hinblick auf Ihre Anzeige wurde gemäß § 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO) davon abgesehen, ein Ermittlungsverfahren gegen die Vorsitzenden bzw. Mitglieder des Vorstandes der DAK- Gesundheit und die Sachbearbeiter der DAK- Gesundheit München einzuleiten

Die Staatsanwaltschaft ist gemäß § 152 Abs. 2 StPO nur dann berechtigt und verpflichtet einzuschreiten, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen. Der mit diesen Worten umschriebene sogenannte Anfangsverdacht löst nicht nur die Erforschungspflicht aus, sondern begrenzt auch die strafverfahrensrechtliche Befugnis zum Einschreiten. Zureichende Anhaltspunkte sind nur solche, die es rechtfertigen, die Mittel der Strafverfolgungsbehörden einzusetzen und, wenn auch in geringem Maße, in die Rechtssphäre des Bürgers einzugreifen, um festzustellen, ob eine verfolgbare Straftat vorliegt und wer sie begangen hat. Derartige Anhaltspunkte für eine Straftat liegen hier nicht vor. Aufgrund Ihres Vorbringens können weder tatsächlichen Anhaltspunkte für eine vorsätzlich begangene rechtswidrige Nötigung, strafbar nach § 240 Strafgesetzbuch, noch für eine Amtsanmaßung, strafbar nach § 132 Strafgesetzbuch, der Beteiligten an dem vorliegenden Sozialrechtsstreit festgestellt werden.

Sozialrechtliche Ansprüche werden durch diesen Bescheid nicht berührt, sie sind jedoch vor dem Sozialgericht unter Einhaltung des dortigen Rechtsweges geltend zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Wende
Staatsanwältin

Dieses Schreiben wurde mit EDV erzeugt und wird daher nicht unterschrieben

Konto der Justizkasse Hamburg:
Bundesbank
IBAN: DE10 2000 0000 0020 0015 01

Besuchszeiten:
werktags - außer mittwochs - von 09.00 bis 13.00 Uhr
Telefonische Erreichbarkeit:
werktags - außer mittwochs - von 09.00 bis 12.00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel:
U 3 – St. Pauli / S 1 und S 3 - Stadthausbrücke
Buslinien 6 / 17 / 35 / 37 – Michaeliskirche

Auskünfte aus Verfahren der Staatsanwaltschaft dürfen telefonisch grundsätzlich nicht erteilt werden.
Bitte wenden Sie sich auf dem Schriftweg an uns!

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an die Generalstaatsanwaltschaft Hamburg zu. Die Frist wird auch durch die Einlegung der Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft Hamburg - unter Angabe des obigen Aktenzeichens - gewahrt.

2 K4000 00167

K 4000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
Staatsanwaltschaft Hamburg
Gorch-Fock-Wall 15
20355 Hamburg



Deutsche Post
FR 07.07.21 0.80

1D 2000 0418
00 09DF 812F

Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück!



BU 2018-01